

KUNDMACHUNG

Datum: 12. April 2024
Abteilung: Allgemeine Verwaltung
Sachbearb.: Harald Rainer
Referatsleiter
Telefon: +43 6562 6236-11
E-Mail: harald.rainer@mittersill.at
Akt: A/0215/2023

Zahl: 633/D/15599/2024
Betreff: Wildbacherkundung 2024; Verständigung

Verständigung über die Wildbacherkundung 2024

Aufgrund der Bestimmungen des § 101 (6) Forstgesetz 1975 wird informiert, dass die Wildbacherkundung 2024 in der Stadtgemeinde Mittersill von

06.05.2024 – 31.05.2024

(Treffpunkt jeweils um 07:00 Uhr direkt beim Stadtbauhof, Gewerbering-West 16, Mittersill)

stattfindet. Dabei werden folgende Wildbäche¹ begangen:

Achleitengraben	Grundbachl
Ammerbach	Haidbach
Arzbach	Kleinbruckerbach
Blumberggraben	Oberfelmerbach
Buchbindergraben	Oberreithgraben
Burkbach (inkl. Kranz-, Schloss-, Thalbach)	Prielgraben
Bruckwiesgraben	Rettenbach (inkl. Zaggraben u. Engbach)
Einödgraben	Schiedergraben (Nord/Süd)
Einödberggraben	Schiederlehengraben
Felberbach (inkl. Riesleit-, Gartner-, Bamer, u. Raingraben)	Stoffengraben
Großbruckerbach	

➔ Aufgrund von Witterungsbedingungen kann eine kurzfristige Terminänderung erfolgen! Interessierte Teilnehmer/innen werden ersucht, sich diesbezüglich telefonisch rechtzeitig vorab mit dem Bauhof der Stadtgemeinde Mittersill (Tel. 0664/8514133) in Verbindung zu setzen und die Teilnahme anzumelden.

Räumungspflichtige werden aufgefordert, den Wildbach bis zum Begehungstermin zu räumen! Die Wildbachbegehung dient der Feststellung und Beseitigung von Übelständen im Bereich der Wildbäche samt (wesentlicher) Zuläufe!

Die Interessenten sowie allfällige sonstige Beteiligte (Grundeigentümer/innen, Begünstigte, Genossenschaftsobleute usw.) werden eingeladen, zur Begehung persönlich zu erscheinen und daran teilzunehmen oder eine/n mit der Sachlage vertraute/n und schriftlich bevollmächtigte/n, eigenberechtigte/n Vertreter/in zu entsenden.

Hinweis: Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Begehung sowie deren Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel hat zur Folge, dass Einwände, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Begehung oder während der Begehung bei der Behörde vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Vorhaben, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Für den Bürgermeister:
RL Harald Rainer

¹ Hinweis: Hierbei handelt es sich um die Wildbäche gemäß Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 20. Feber 1986, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden (LGBl Nr. 32/1986 i.d.g.F.)